

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 271.

Montag, 22. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Silben) 18 Pf., Zeitraumbereit und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Zeile. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rausch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Abendblatt und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Unter den Kindern des neuen Rittergutes Gröbba ist die Maul- und Klauenseuche besitzärztlich festgestellt worden. Als Sperrbezirk wird der gesamte Rittergutshof und als Beobachtungsgebiet der nördlich des Gutes und der Döllnis gelegene Flußbereich von Gröbba bestimmt. Für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162-168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 160-168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz - Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende -

Für die in einem Umkreise von 15 Kilometern von Gröbba liegenden Ortschaften des Bezirks:

Rauwalde, Spansberg, Riesa, Gröbba, Tiefenau Roselitz, Pulsen, Wöllnitz, Klein-
trebnitz, Jottwitz, Forstberg, Bachra, Gröbba, Merzdorf, Weida, Abergdorf, Naustitz, Döllitz,
Gottwitz, Nitzsch, Jahnshausen mit Böhlen, Mehlthener, Bransitz, Bahren, Kobeln,
Deyda, Leutenitz, Popitz, Seubitz, Reichenitz, Döbzig, Werchitz, Golscha, Medeschen,

Lebnitz, Raundörschen, Hahnen, Roda, Müchritz, Glaubitz mit Langenberg und Sageritz,
Reichitz b. G., Zinna, Wilsdorf, Bauda, Colmütz, Beritz, Grödel, Maritz, Promnitz,
Köderau, Hoberitz, Lissa, Reithain, Marzfelditz, Radewitz, Streumen und Lichtenitz
gelten die Bestimmungen in § 168 Absatz 1 der obengenannten Bundesratsvorschriften.
Die nach Absatz 3 des genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zuüberhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1900 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen vermerkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 22. November 1915.
2525 a. Z. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 22. November 1915.

Der Besuch unseres Friedhofes am gestrigen Totensonntag war außerordentlich stark, zumal da herrliches, sonniges, wenn auch kaltes Wetter den ganzen Tag über herrschte. Die Grabstätten waren mit Blumen, Kränzen und sonstigen Gebilden überaus reich geschmückt. So gestaltete sich auch dieser zweite Kriegstotensonntag zu einem Tag dankbaren und treuen Gedenkens unserer Toten. Eine eigenartige Fügung wollte es, daß in diesem Jahre, wo man in Deutschland die Totenfeier zum 100sten Male begeht, sie wieder die Hauptbedeutung ihrer ersten Feier erhielt. Ist sie doch hervorgegangen aus den Erinnerungsfestern, die man vor hundert Jahren zum Gedenken an die in den Freiheitskämpfen Gefallenen veranstaltete. Wieder wurde das Totenfest zu einem Gedächtnistage hauptsächlich für die Tapferen, die im Kampfe für das Vaterland ihr Leben ließen, und zu einer Trostfeier für die zahlreichen Mitmenschen, die durch den blutigen Verlauf des Krieges in tiefe Trauer verfallen worden sind. Freilich ihrer nur wenige sind es, die getreten die Gräber ihrer dem Kriege erlegener Angehörigen selbst schmücken konnten. Die meisten von ihnen ruhen im fremden Lande, und das trauernde Herz, das sich in unermessbarer Schmerz nach ihnen sehnt, weiß vielleicht jetzt noch nicht, wo es die letzte Ruhestätte des gefallenen Helden zu suchen hat. Doch dessen dürfen wir alle gewiß sein: Mag auch das ferne, schlichte Soldatengrab da draußen des äußeren Schmuckes jetzt entbehren, so umschweben es doch gleich unverwelklichen Ruhmeskränzen die nie verlöschenden Flammen der Dankbarkeit des Vaterlandes.

In der sächsischen Verlustliste Nr. 229 (ausgegeben am 20. November 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 100, 108, 177, 329, 351; Reiter-Regiment Nr. 100, 103, 107; Landwehr-Regiment Nr. 101; Landsturm-Regiment Nr. 19. Verschiedene Verlustliste Nr. 378. Württembergische Verlustliste Nr. 303.

K. M. Se. Majestät der Königin stattete am 19. November Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen einen Besuch ab und verließ ihm hierbei das Kommandeurkreuz 2. Klasse des Militär-St.-Heinrichs-Ordens. Sodann begab sich Seine Majestät zum Landwehr-Infanterieregiment ... und traf abends im Stabsquartier der ... Ersatzdivision ein.

Es wird nicht beabsichtigt, den Feldpostspäckerverkehr über die Verwendung von Privatpaketen nach dem Felde zu Weihnachten zu beschränken. Da aber die Pakete voranschicklich nur dann die Empfänger rechtzeitig erreichen, wenn sie bis spätestens zum 10. Dezember aufgefertigt worden sind, wird dem Publikum die möglichst frühzeitige Auflieferung der Weihnachtspakete nach dem Felde dringend empfohlen. Ebenso empfiehlt sich die recht frühzeitige Abfertigung der Weihnachtspakete.

Unsere eisernen Kriegskämpfer begegnen überall dem Mitleid, daß sie beim Gebrauche rosten könnten. Dieses Mitleid ist aber unbegründet, denn sie sind nach dem Verfahren des Amerikaners Scherard mit einer Eisenanlegierung überzogen, die sehr widerstandsfähig ist. Das Scherardverfahren vollzieht sich in dreifacher Trommel, worin sich die Mägen bei etwa 400 Grad Celsius mit der Masse überziehen, die aus 80 bis 90 Teilen Zink und 10 bis 20 Teilen Zinnoxyd besteht.

Ueber die freie Fahrt für Offiziere, Militärbeamte und Mannschaften, die vom Reiche, also nicht von den Staatsbahndirektionen der Bundesstaaten gewährt wird, sind loeben vom Kriegsministerium folgende Bestimmungen bekanntgegeben worden. 1. Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren, oberen Beamten und Stellvertretern in oberen Beamtenstellen als Kriegsteilnehmern, die aus dem Felde, aus Lazaretten oder von Ersatztruppen usw. zur Wiederherstellung der Gesundheit beurlaubt werden, wird für die Urlaubsfahrt auf Grund eines Militärfahrcheines freie Eisenbahnfahrt gewährt. Bei allen Beurlaubungen aus anderer Ursache haben die Offiziere usw. die Fahrkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. 2. Offiziersstellvertreter, Unteroffiziere und Gemeine haben bei Urlaubsfahrten Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt auf Grund eines Militärfahrcheines mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich um häufiger wiederkehrende Beurlaubungen - Sonntagserlaubnis und dergl. - sowie um solche für Hilfeleistungen in fremden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben handelt. 3. Unterbeamten und Stellvertretern in unteren Beamtenstellen als Kriegsteilnehmern wird freie Reise auf Grund eines Militärfahrcheines nur

bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit gewährt. 4. Für die Hin- und Rückreise wird ein besonderer Fahrchein ausgestellt. 5. Bei Entfernungen über 100 Kilometer ist Schneeschuhbewehrung gestattet. 6. Wenn für Offiziere usw. (Zinier 1) mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand die Benutzung des Schutzwagens geboten ist, muß dies auf dem Fahrchein vermerkt sein. 7. Rundreisen sind ausgeschlossen.

In den letzten Tagen hat in größeren Städten sowohl in den mittleren Gemeinden sich eine auffällige Butterknappheit bemerkbar gemacht. Die „Sächsische Staatszeitung“ schreibt hierzu: Das Reichsamt des Innern hat durch eine Verfügung angeordnet, daß seit einigen Tagen ausländische Buttereinfuhr der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin anzumelden und an diese abzugeben ist. Außerdem sind die Händler durch die Festlegung des Höchstpreises auf 240 Pf. für einen Zentner Butter gezwungen, die meist erheblich höheren Forderungen des Auslandes abzulehnen. Infolge dieser Maßnahme haben die Großhändler, die in der Hauptsache auf die Handelszufuhr angewiesen sind, wie z. B. in Sachsen, seit einigen Tagen keine regelmäßige Zufuhr mehr. Die Zufuhr soll vielmehr durch die Organisation der Zentraleinkaufsgesellschaft im Wege geregelter Verteilung in den Bundesstaaten und Kommunalverbänden erfolgen. Es ist selbstverständlich, daß diese mit großer Mäßigkeit einsehende völlige Veränderung der Handelsorganisation mehrere Tage Zeit beansprucht. Es steht aber zu erwarten, daß sie in wenigen Tagen funktioniert und daß dann die Zufuhren geregelter fließen.

Der Landesausch für Jugendpflege im Königreich Sachsen, v. B. begründet im Jahre 1910, hat - wegen des Krieges verspätet - einen zweiten Bericht über die Tätigkeit seines Vorstandes und der zahlreichen ihm angeschlossenen Ausschüsse und Landesverbände herausgegeben. Der Bericht ist in erster Linie für die Staatsregierung und die Landstände bestimmt, die namhafte Mittel zur Unterstützung der Jugendpflege bewilligt haben und hoffentlich auch weiterhin bewilligen werden. Er erstreckt sich auf die Jahre 1913 und 1914 und weist sehr erfreuliche Fortschritte bis zum Ausbruch des Krieges nach. So ist die Zahl der angeschlossenen Landesverbände in den zwei Jahren von 21 auf 33, die der Ortsausschüsse von 518 auf 775 gestiegen, die der Jugendheime, in denen besonders die im Gewerbetreiben lebende Jugend an Abenden oder Sonntagen Anregung oder Unterhaltung ohne Vergehranspruch finden soll, von 170 auf 295, die der verfügbaren Spielfläche von 219 auf 442, die der Spiele selbst von 1882 auf 8054, die der Wanderungen von 1711 auf 2990 (1913). Auch die Pflege der weiblichen Jugend, die gleichfalls nur die verdienstliche Tätigkeit schon vorhandener Vereine fördern oder ergänzen will, ist vom Landesausch aufgenommen worden. Der Krieg hat natürlich die Fortsetzung der Arbeit wegen der Einziehung vieler der tätigen Helfer außerordentlich erschwert, obwohl er sie wegen der jetzt selber in so überaus vielen Familien fehlenden väterlichen Autorität gerade besonders nötig gemacht hat. Wägen sich unter den Männern und Frauen, die dem Vaterland in dieser entscheidungsvollen Zeit seiner ganzen Geschichte nicht mit der Waffe dienen können, noch recht viele finden, die mit dazu helfen wollen, die Jugend auch in der für ihre Entwicklung so wichtigen Jahren nach der Entlassung aus der Schule noch sittlich, geistig und gesundheitlich zu fördern.

Vom Verbands der im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke Sachsens geht „Wolffs Sächs. Landesdienst“ folgende Zuschrift zu: Das Vordringen der privaten Ueberlandzentralen in Sachsen hatte Mitte 1912 eine große Anzahl sächsischer Gemeinden und Gemeindeverbände, die im Besitze eigener Elektrizitätsunternehmungen (eigener Werke ohne eigener Werke) waren, zum Zusammenschluß in einen Abwehrverband veranlaßt. Der so gegründete „Verband der im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke Sachsens“ hatte die Aufgabe, den Besitzstand der Gemeinden auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung zu sichern und dem Eindringen privater Unternehmungen in bisher gemeindlichen Versorgungsgebiete zu begegnen, handle es sich dabei nun um völligen Uebergang kommunaler Werke in Eigentum oder Vachlung von privaten Gesellschaften oder um das Anwerben von Stromabnehmern durch letztere mittels Kampftarifen. Die Gemeinden fanden in dieser Frage - bei der sich die Interessen der großen Städte völlig mit denen der mittleren und kleineren Gemeinden decken, weshalb auch die Vertreter der letzteren lebhaften Anteil an der Gründung und Leitung des Verbandes nahmen - volles Verständnis und wohlwollende Unterstützung bei der Königl. Sächs. Staatsregierung. Diese sah sich veranlaßt, sich

in verschiedenen Kundgebungen an die Gemeindeaufsichtsbehörden mit der Frage zu beschäftigen. Diese Kundgebungen lauteten dahin, daß die Regierung wirtschaftliche Unternehmungen zur Stromversorgung durchaus als dem Wesen der Gemeindeaufgaben entsprechend ansehe und die Gemeinden dringend warne, ohne zwingende Gründe ihre Selbständigkeit auf einem wichtigen Gebiete der Selbstverwaltung aufzugeben. Das beste und auf die Dauer einzig wirksame Mittel der Abwehr erkannte der Verband aber sehr bald darin, daß die Gemeinden sich die technischen Fortschritte zu eigen machen müßten, denen die privaten Ueberlandzentralen ihre wirtschaftliche Kraft verdanken; namentlich die Vorteile der Dampfturbine, der Zentralisierung der Stromerzeugung in möglichst wenigen, mit möglichst großen Maschinen-Einheiten ausgestatteten Kraftstationen, die den Mittelpunkt eines ausgedehnten Fernleitungsnetzes bilden und die Vorteile der Stromerzeugung an der funktelle billigen Brennstoffe. Diese technischen Fortschritte waren einzeln nur einer Minderzahl von Gemeinden erreichbar, die deshalb auch teilweise in der Lage waren, sich selbst zu Ueberlandzentralen zu entwickeln; vielfach aber konnten sie nur dadurch vermittelt werden, daß der Verband die Schaffung von Großkraftwerken im sächsischen Braunkohlegebiet ins Auge faßte, die den Verbandsmitgliedern den bisher selbst erzeugten Strom zufführen, im übrigen aber die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden, vor allem im Stromabfah, unberührt lassen sollten. Eine Zentralisierung der Elektrizitätserzeugung für das ganze Staatsgebiet, die manchem vom volkswirtschaftlichen Standpunkte als Ideal erscheinen möchte, schied aus den Plannungen des Verbandes von vornherein aus, da seine Mitglieder sich mit den privaten Ueberlandzentralen und den ausstehenden Gemeindeverbänden ungenügend zur Hälfte in die Stromerzeugung ganz Sachsen teilen. Ein Zusammenschluß mit den fremden Werken zu einem gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen schien der Verbandsleitung den Interessen der kommunalen Selbstverwaltung nicht zu entsprechen. Dagegen glaubte der Verband, den Staat, sei es als bloßen Stromabnehmer, sei es als Teilhaber des Unternehmens, gewinnen zu können. In händiger Fühlung mit der Staatsregierung - das Finanzministerium hat dem Verbands dankenswerterweise ein Darlehen bis zu 1000 Mark zur Verfügung gestellt - hat die Verbandsleitung nach eingehendem Studium der Abwehrverhältnisse, der letzten Stromerzeugungsstellen in den Gemeindewerken usw. ein Projekt zur Fernversorgung der Verbandsmitglieder aus zwei im Leipzig-Altenburger und im Oberlausitzer Braunkohlegebiete gelegenen Großkraftwerken aufgestellt und sich die Verfügung über die erforderlichen Kosten, Kühlwasservorräte, Dampfgrundstücke usw., soweit möglich, gesichert. Wenn in jüngerer Zeit die Königl. Staatsregierung vor den Ständen des Landes (in der Thronrede vom 10. November) erklärt hat, daß die Elektrizitätsversorgung Sachsens am zweckdienlichsten vom Staate selbst in die Hand genommen werde, ein Standpunkt, der von der dem Verbands bisher bekundeten Stellung der Regierung abweicht, so muß dieser Plan einer künftigen Elektrizitätsversorgung das gespannteste Interesse der Öffentlichkeit erregen. Dieses Interesse befaßt sich nicht auf die an dem Verbandsprojekte beteiligten Kreise der kommunalen Selbstverwaltung, sondern wird von allen als Stromabnehmer in Frage kommenden wirtschaftlichen Kreisen und ihren Interessenvertretungen geteilt. Es wäre aber verfrüht, schon jetzt die Fälle ernster Fragen wirtschaftlicher, wie staats- und gemeindepolitischer Art zu erörtern, die sich an das Vordringen der Regierung knüpfen, so lange sich die Regierung über ihre Absichten nicht deutlicher ausgesprochen hat.

* Rüdern. Bericht über die Gemeinderatsitzung vom 19. d. M. Es wurde beschlossen, das Gemeindefeuernach in der Weise, wie es im Jahre 1914 beschlossen worden ist, anzunehmen, nur mit der Abänderung, daß die Erhebung der Grundsteuer nicht nach 7%, sondern nach dem verordneten Mindestmaß von 15% erfolgen soll. Weiter wurde beschlossen, ein größeres Quantum Säckenfrüchte und Graupen bei der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin zu bestellen und im Gemeindefeuernach an die Einwohner abzugeben. Für eine Ausschüsse des Gemeindefeuernach welche sich der vielen Arbeit wegen in der Kriegszeit nicht bilden konnten, wurden während der Dauer des Krieges monatlich fünfzehn Mark verwilligt. Auch machte sich nötig, die im städtischen Krankenhaus zu Riesa untergebrachte Frau S. der Heilanstalt Rüdern zuzuführen.

Königstein. Am Duhtage löste sich beim Einläuten des Gottesdienstes aus unbekannter Ursache der Koppel aus der mittleren Glocke unserer evangelischen Stadtkirche und fiel, ohne irgendwelchen Schaden anzurichten, auf den